Anlaß

Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (34. BImSchV) vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516) , zuletzt geändert Art. 1 vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1251).

Anregung

Aufgrund der Verpflichtung der Stadt Wuppertal, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, vorzubeugen oder sie zu mindern, wird an folgenden stark lärmbelasteten Bereichen Tempo 30 im Stadtteil Ronsdorf angeordnet:

1. Staubenthaler Straße und in der Fortsetzung der Elias-Eller-Straße (L 417), von der Einmündung in die Parkstraße bis zur Einmündung Staasstraße;
2. Erbschlöer Straße von der Kreuzung Parkstraße bis Kreuzung Am Stadtbahnhof;
3. Lüttringhauser Straße von der Stadtgrenze zu Schwelm bis zur Staasstraße.

Begrün(d)ung

Die Verwaltung lehnt in einem ähnlichen – stadtweitem – Antrag mit Lärmbezug Tempo 30 in VO/1003/22 ab, weil:

> Nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs - unabhängig von z.B. Tempo 30-Zonen (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 4 StVO) - nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.
>
> Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden.

Insbesondere der Teil der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bezüglich der anzuordnenden Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgrund anderer (nicht-straßenverkehrsrechtlicher) Vorschriften wird in der Drucksache wie üblich ~~unterschlagen~~ „vergessen“. Insbesondere steht den Straßenverkehrsbehörden neben beschränkende Anordnungen aus Gründen der Sicherung oder Ordnung des Verkehrs ebenso frei, Maßnahmen anzuordnen:

(a) zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO),

(b) zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 45 (1b) Nr. 5),

(c) und zwar in den Fällen (a) und (b) auch auf übergeordneten Straßen (zum Beispiel Bundes- und Landesstraßen) sowie unter Befreiung der sonst üblichen „besonderen örtlichen Gefahrenlage“ (§ 45 (9) letzter Satz), deren ausschließlicher Zweck die Berücksichtigung straßenverkehrsrechtlicher Belange ist, nicht aber Beeinträchtigungen bzw. deren gesetzliche Vermeidung und Minderung von Lärm und Abgasen beachtet (vgl. OVG Münster, B. v. 25.7.2007 - 8 A 3113/06 - juris Rn. 8;... Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl. 2013, § 45 StVO Rn. 29 unter

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.

> Bezugnahme auf BVerwG, B. v. 18.10.1999 - 3 B 105/99 - juris; BayVGH, U. v. 11.5.1999 - 11 B 97.695 - juris 30 ff.).

Daher kommt bei einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte wie in der 34. BImSchV eine zur fehlerfreien Ermessensausübung verpflichtende Überschreitung der straßenverkehrsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle in Betracht (st.Rspr.;... vgl. BayVGH, vgl. U. v. 26.11.1998 - 11 B 95.2934 - juris Rn. 56; U. v. 11.5.1999 - **11 B 97.695** - juris Rn. 33;... U. v. 18.2.2002 - 11 B 00.1769 - juris Rn. 53;... U. v. 21.3.2012 - 11 B 10.1657 - juris Rn. 28; VG München U. v. 27.5.2014 - M 23 K 14.1141 – unveröffentlicht), das heißt die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wuppertal muß bei Überschreitung der berechneten Lärmemissionen Maßnahmen zum Schutz der Anwohner einleiten.

Dieser Grenzwert von 65 dB(A) tagsüber wird an den o.g. Straßen fortwährend überschritten (violett: zwischen 70 und 75 dB(A), blau: mehr als 75 dB(A), **Abb. 1**. In Betracht kommende Maßnahmen sind beispielsweise streckenbezogene Tempolimits (z.B. 30 km/h), Sperrungen und Umleitungen für einige oder alle Fahrzeuge sowie bauliche Maßnahmen wie Flüsterasphalt oder Einbau von Lärmschutzfenstern in den Häusern.

Bürgeranregungen, Teilsperrungen einzurichten, wurden und werden von der Verwaltung meist mit der abstrakten Furcht vor Umleitung des Verkehrs in andere, eventuell verkehrsberuhigte Bereiche abgelehnt. Flüsterasphalt wie an der Nevigeser Straße ist finanziell ohne wesentliche Zuschüsse aus Düsseldorf und Berlin nicht zu stemmen. Andere Möglichkeiten als Tempo 30 hat die Verwaltung bisher nicht aufgezeigt.

Daher scheint es so, als wolle sich die Stadt Wuppertal vorsätzlich ihrer Verantwortung entziehen, wenn sie trotz konkreten Hinweises auf den Lärm die Einrichtung von Tempo 30 – wie das in Baden-Württemberg in entsprechenden lärmbelasteten Bereichen seit über 10 Jahren der Fall ist – unter Hinweis auf die StVO ablehnt und dabei den Teil betreffend des Lärmschutzes unterschlägt.

Dabei sind Teile der o.g. Straßen bereits als Lärmbrennpunkte in einer Karte eingezeichnet, die die Stadt Wuppertal auf ihrer Website zum Herunterladen (PDF) anbietet, vgl. **Abb. 2**.

Der Gesetzgeber hat in den Jahren 2005 und 2006 mit den §§ 47 a–f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImschG) und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie geschaffen. Während man beispielsweise in Baden-Württemberg unter Schwarzgrün bereits 2010/11 die erforderlichen Lärmkartierungen erstellt und die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt hat, sind in Wuppertal noch so gut wie keine Maßnahmen zum Schutz der Be- und Anwohner vor Umgebungslärm angeordnet worden. Daß sich die Verwaltung dann trotz Hinweise weiterhin der Umsetzung verweigert, ist gelinde gesagt eine Frechheit.

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.

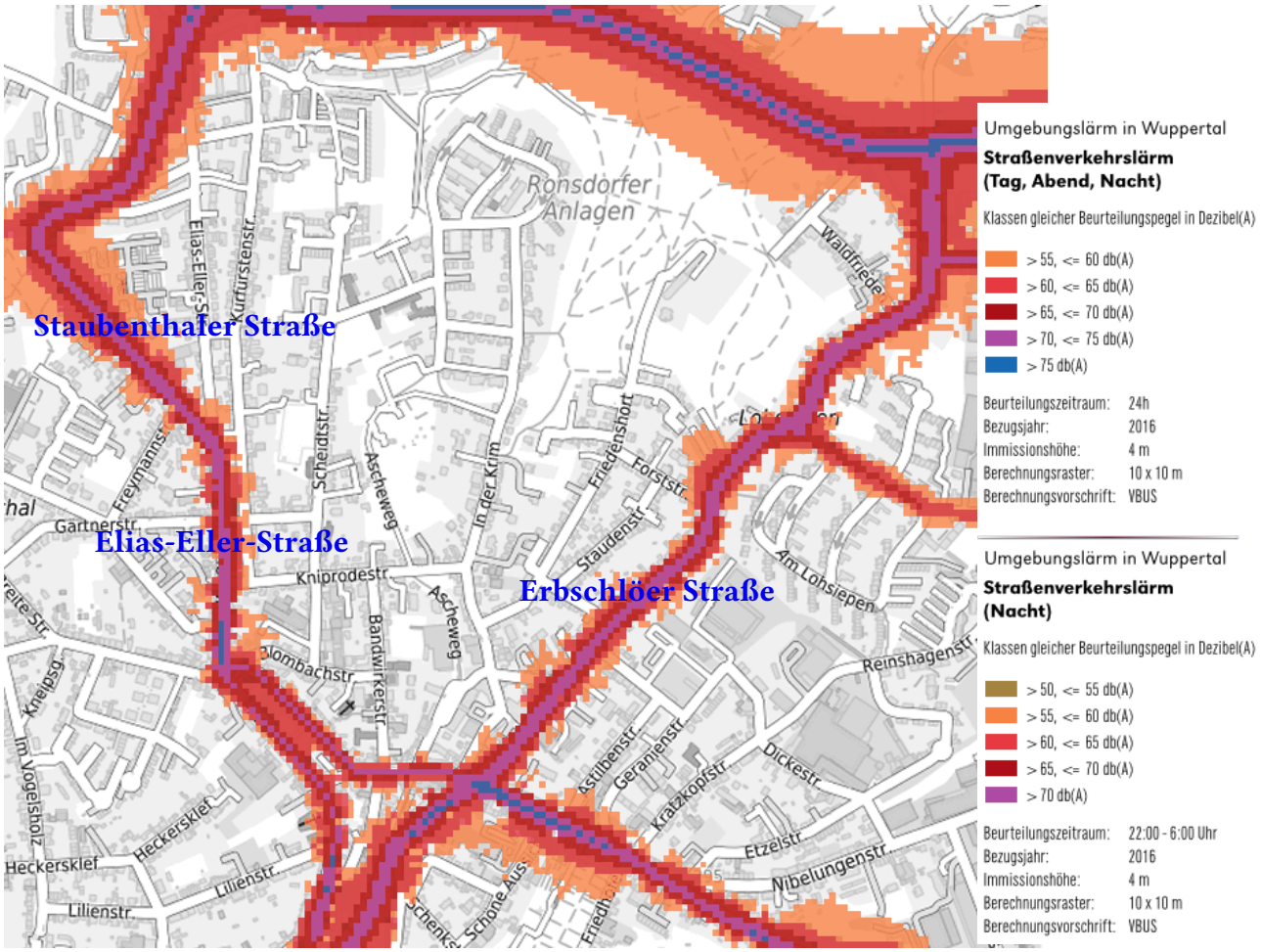


Abb. 1: *Lärmkartierung für Ronsdorf. Die Ermittlung erfolgt zwecks Vergleichbarkeit mittels eines vorgegebenen Berechnungsverfahrens (VBUS). Die o.g. Straßen sind durchgängig violett oder blau eingefärbt, liegen damit mit >70 dB(A) über dem gesetzlichen Grenzwert von 65 dB(A) tagsüber, weshalb die Stadt Wuppertal zur Anordnung und Umsetzung von lärmmindernden Maßnahmen zur Einhaltung des Grenzwertes verpflichtet ist.*
Quelle: geoportal.wuppertal.de

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.

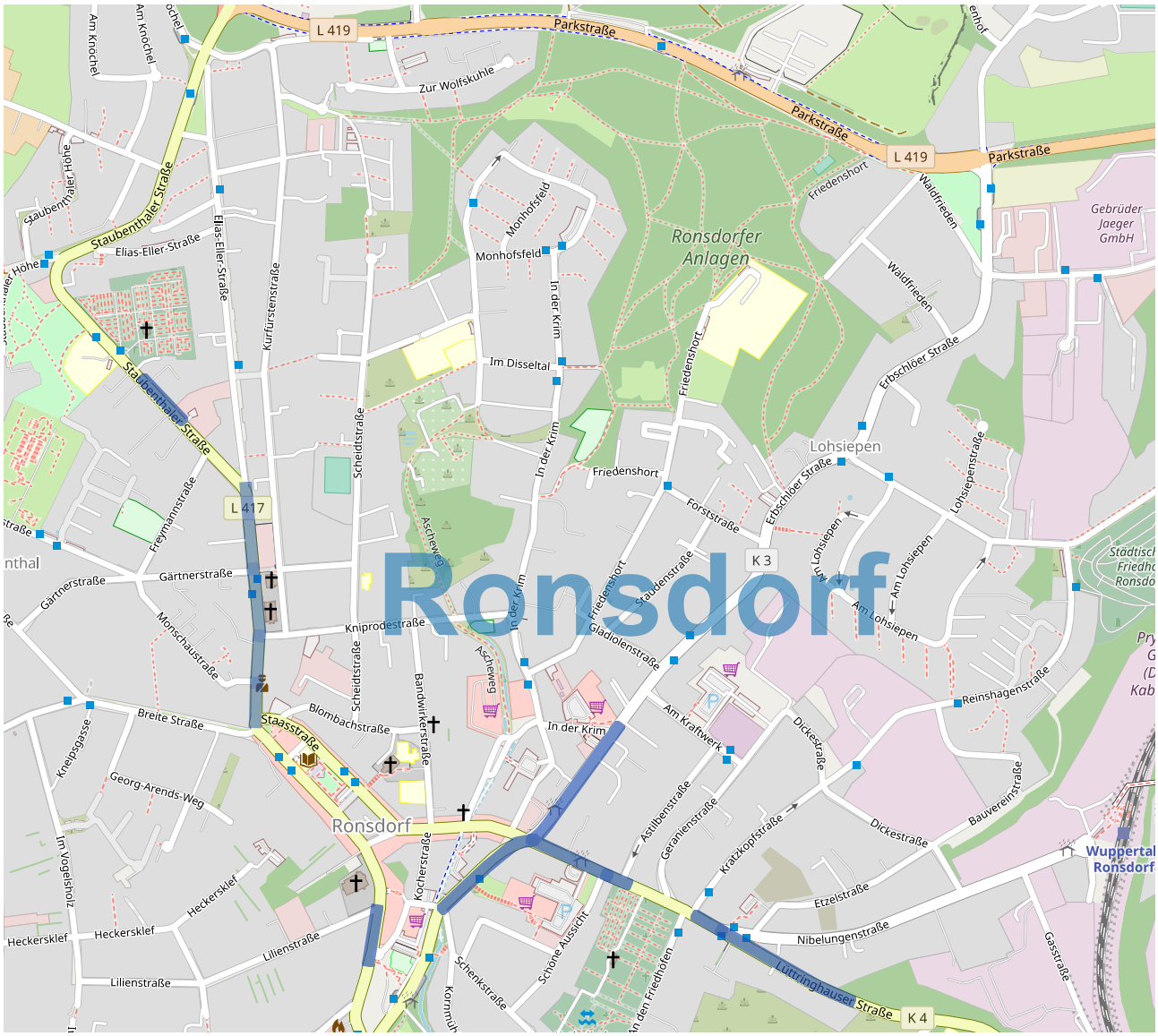


Abb. 2: *Ronsdorfer Auszug aus der Karte* Lärmbrennpunkt Wuppertal, *Stand: Mai 2017, übertragen auf Openstreetmap (Lizenz: Open Data Commons Open Database License).*

© Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur in unveränderter Form und Farbe veröffentlicht werden.